

Bei Produktionen von nicht mehr als 30 Tagen, die sich auf die Kinder psychisch belastend auswirken können, gilt das „Besondere Verfahren“.

Besonderes Verfahren nach § 6 JArbSchG

Mitwirkung von Kindern **an mehr als 30 Tage** im Kalenderjahr

Der schriftliche Antrag muss enthalten:

Einen Mitwirkungsplan für jedes Kind, den eine unabhängige medienpädagogische Fachkraft erstellt hat und in dem folgende Aspekte berücksichtigt sind:

- die Beteiligung der medienpädagogischen Fachkraft beim Casting,
- die Mitwirkung der medienpädagogischen Fachkraft bei Vertragsabschluss,
- der Ort und die Art der Produktion,
- die darstellerische Rolle des Kindes,
- die Tage und die Zeit des Einsatzes,
- die pädagogische Bewertung des Produktes (z.B. Drehbuch) und die Vorbereitung der kindgerechten Gestaltung durch die medienpädagogische Fachkraft,
- die Stellungnahme des Jugendamtes,
- die Stellungnahme der Schule,
- die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten,
- die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Kinderärztin/eines Kinderarztes, evtl. Erstellen eines Gutachtens oder das Hinzuziehen eines Kinderpsychologen bzw. -therapeuten,
- die Festlegung der pädagogischen, schulischen und medizinischen Betreuung,
- die Begleitung und Betreuung der Kinder bei öffentlicher Vermarktung, Aufführung und Produktion durch die medienpädagogische Fachkraft.

Die Kostenübernahmeerklärung des Antragstellers für alle hierdurch entstehenden Kosten.

Hinweis:

Die medienpädagogische Fachkraft hat das Recht, die Tätigkeit des Kindes einzuschränken.

Diese Angaben sollen den Veranstaltern von Kultur- und Medienereignissen sowie den Eltern grundlegende Informationen vermitteln. Die hier enthaltenen Regelungen sind nicht unbedingt abschließend.

Definitionen:

Kind: Noch nicht 15 Jahr alt.

Auf Personen, die noch der 10-jährigen Vollzeitschulpflicht (im Land NRW) unterliegen, finden ebenfalls die Vorschriften für Kinder Anwendung.

Rechtsgrundlagen:

Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind im **Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)** vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) zu finden.

Ausführungsbestimmungen sind in den Richtlinien für die Bewilligung der Mitwirkung von Kindern nach § 6 JArbSchG im Medien- und Kulturbereich zu finden.
(RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 20.04.2000 – SMBl. NRW. 8051).

Bei weiteren Fragen helfen die zuständigen Bezirksregierungen weiter:

Bezirksregierung Arnsberg
Arbeitsschutz
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Tel.: 02931/82-0

Bezirksregierung Detmold
Arbeitsschutz
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.: 05231/71-0

Bezirksregierung Düsseldorf
Arbeitsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211/475-0

Bezirksregierung Köln
Arbeitsschutz
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-0

Bezirksregierung Münster
Arbeitsschutz
Domplatz 1-3
48143 Münster
Tel.: 0251/411-0

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales NRW
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf